

Satzung zur Änderung der Gemeindegesetzgebung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 3 Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

„Fraktionszuschüsse:

Fraktionen erhalten einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 855 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 377 € für jedes Fraktionsmitglied. Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt. Gruppen mit zwei Stadtratsmitgliedern erhalten den Grundbetrag nach Satz 1 sowie den zusätzlichen Betrag nach Satz 2 für ein Stadtratsmitglied. Einzelstadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Geschäftsführungszuschuss von 409 €. Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD, Stufe 6) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.“

2. In § 3 Abs. 2 Buchst. b) Satz 1 wird die Zahl „1.042,67“ durch die Zahl „1.183,34“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Buchst. c) Satz 1 wird die Zahl „494,32“ durch die Zahl „561,01“ sowie die Zahl „30,02“ durch die Zahl „34,07“ ersetzt.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.